Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl

Band: 6 (1850)

Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Postheiri.

6. Bd. **№ 20.**

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

24 Nummern bilden einen Band, und kosten 20 Batzen, franko geliefert durch die ganze Schweiz. — Man kann **zu jeder Zeit** bei allen Postämtern und soliden Buchhandlungen abonniren, und es werden die bereits erschienenen Nummern eines Bandes immer prompt nachgeliefert.

Eidgenössischer Münzstempel.

Der Postheiri glaubt, sich mit vollem Recht verwundern zu dürfen, daß die Münzstempelkommission, welcher es so sehr am Herzen lag, jeder der drei schweizerischen Nationalsprachen ihr Recht wiederfahren zu lassen, nicht auf die schon vor geraumer Zeit in Anregung gebrachte **„Spracha eidgenössica“** gefallen ist, die ihr am allerbesten aus ihrer Verlegenheit geholfen hätte. In Erwägung dieses Versehens der Kommission erlauben wir uns noch nachträglich folgenden Vorschlag eines schweizerischen Münzgepräges:

Avers:

Das Bild des babilonischen Thurms mit der eidgenössischen Fahne ist verschiedener Auslegung fähig; es kann als geistreiche Anspielung auf die Bemühungen der Münzstempelkommission, sämmtliche drei eidgenössische National-Sprachen auf das Gepräge zu bringen, oder aber auch als Symbol des Zustandes, der bei der Einführung des neuen Münzfußes auf unsern Krautmärkten herrschen wird, gelten.

Die Randschrift des Averses heißt zu deutsch: „Die Schweiz wird durch die Redner des National- und Ständeraths und durch Gottes Vorsicht regiert.“

Revers.

In der Randschrift des Reverses ist jedem schweizerischen Sprachstamm sein Theil ganz genau zugemessen. Der deutsche als der überwiegende ist durch ein Dingwort und ein Zeitwort repräsentirt, der französische durch ein Dingwort mit dem Artikel, der italienische, als der weitaus wenigst zahlreiche, durch ein bloßes Eigenschaftswort.

Ueberaus glücklich gefunden ist das «Fünfi» in der Mitte — ein deutsches Wort mit italienischer Endung und schweizerdeutscher Bedeutung — ein brüderliches Handreichen des Allemannen dem romanischen Genossen, eine feine Anspielung auf den an der Grenzscheide Italiens liegenden Kanton Uri, Tell's Heimath, der Urwiege der schweizerischen Freiheit.

Neun und neunzig unpolitische Räthsel.

Vierte Neune.

28. Mein Name ist zusammengesetzt aus dem umgekehrten Gemahl einer Katze und einem Narren. Ich bin der geplagteste Mensch auf der Welt, der Jedermann gefallen sollte und möchte, und deßhalb oft Niemanden gefällt. Ich sollte stets ganze Kameel-Lasten von Witz, Humor und gesundem Urtheil mit mir herumtragen, damit andere sich's desto leichter machen könnten. Und mache ich vierzehn Tage lang vom Urrechte des Menschen Gebrauch, dumm und langweilig zu sein, so schreit Groß und Klein Zetter und Mordio über mich.

29. Vorn ist es einem Pudel sprechend ähnlich, in der Mitte halb blind, und hinten, wenn man es umdreht, ein stechendes Insekt. Uebrigens ein mächtiger Herrscher, vor welchem sich hauptsächlich Opersängerinnen, Kanzelredner, Zeitungsschreiber, Seiltänzer, Zahnärzte und Volksrepräsentanten beugen.

30. Ohne das Erste gäbe es keinen Witz und also auch keinen Postheiri; es ist auch dem Hornvieh unentbehrlich; das Zweite machen die Krämer, es ist aber nicht „Geldstag." Das Ganze ist ein Hase, der im Kanton Aargau aufgestochen wurde und nun von einer hungrigen Meute in der ganzen Nachbarschaft herumgejagt wird. Am lautesten thun sich die Bernerzeitung und der Solothurner Volksfreund dabei hervor, da er der ersteren wieder auf den Sessel, dem letzteren zu Abonnenten verhelfen sollte.

31. Von dem Letzten brauch ich nur zwei, um in der Welt vorwärts zu kommen, von dem Ersten je mehr je lieber. Hätt' ich deren so viel ich wollte, so wär's mir um's Ganze sehr egal, ob man's aus Frankreich oder Deutschland hergeholt hätte.

32. Mit einem **B** ist's ein stolzes Wort, das bei mancher glorreichen Waffenthat zur Losung diente. Es ist der Name einer Stadt, wo man sich vor den Mädchen mehr als vor eine gewissen Sorte daselbst einheimischer reißender Thiere zu hüten hat, weil letztere größtentheils von Stein, erstere aber nicht von Stein sind. — Mit **K** findet man es leichter in einem Zwetschgenstein als in einer Rede, am größten aber im Thurgau. — Mit **St** hängt es für Gelehrte am Firmament, für Verliebte zu beiden Seiten der Nase ihrer Angebeteten, für Diplomaten an einem schwarzen Fracke, und für durstige Seelen an einer Stange vor gewissen Häusern.

33. Das Erste brauchen die Krämer, das Letzte behalten die Frauen sehr gern, haben es aber selten. Das Ganze ist ein Mittel, dessen sich die Fürsten bedienen, um nach einer überstandenen Revolution die Herzen ihrer Unterthanen wieder zu gewinnen.

34. Setzest du eine dunkele Flüssigkeit mir vor, so diente ich einst einem berühmten Manne als Bombe gegen den bösen Geist; bringst du an die Stelle der schwarzen Flüssigkeit weiße Kristalle, so habe ich meinen Ort an der Tafel, in der Küche und im Stall; mit einem wohlriechenden Harz findet ihr mich in der Kirche. Nennt ihr mich schlechtweg, so bin ich ein Talismann, unscheinbar und schmucklos, in der Tiefe verborgen, der den Armen reich den Unglücklichen selig, den Bettler zum König zu machen im Stande ist.

35. Das Erste ist ein flüchtiges Wild, das Zweite ein deutscher Seufzer von einem Franzosen ausgesprochen, das Dritte ist ein Berg im gelobten Lande, das Ganze der Katzenjammer nach einem politischen Rausche.

36. Eine umgekehrte Papiermühle; man thut weißes Papier hinein und es kommen Lumpen heraus. (Es ist nicht etwa „Pintenwirthschaft.")

Bauer: Sagen Sie, edler Volksfreund, warum essen denn die Leute da lauter Salz?

Volksfreund. Ja, sieht er, damit verdient die Bevölkerung ein schönes Stück Geld. Auf jedem Pfund Salz, das er genießt, gewinnt der Einzelne seit Aufhebung des Regals 2 Bz., macht in der Woche durchschnittlich 14 Bz. Dadurch erlangt er einen solchen Durst, daß ihm der Vierer besser schmeckt, als der Achter, den er bis jetzt getrunken. Er profitirt also an jeder Maas 4 Bz., oder in der Woche 28 Bz., macht zusammen per Woche 42 Bz., oder jährlich circa 220 Fr. Da wir nun in unserm Kanton wenigstens 60,000 salzessende Menschen haben, so gewinnt unser Kanton durch Aufhebung des Regals alle Jahre viele Millionen Franken. Das Salzessen und Vierertrinken muß daher auch in die neue Verfassung aufgenommen werden.

Bauer: Oho, das Volk will es nicht.

Volksfreund: Elender Staatsphilister, das Volk muß es wollen!

An meinen Freund Dr. Hanesle im Kanton St. Gallen.

Lieber Hanesle!

Du hast mich eingeladen, während dieses Herbstes einige Tage zu Dir zu kommen, um den neuen Wein, St. Galler Natur, Würste und Dampfschifffahrten zu genießen. Du kennst nun meine feurige Liebe zu Dir und Deinem Lande und begreifst, wie gern ich dem Zuge des Herzens folgte. Allein mit meinem feurigen Herzen wage ich mich nicht in Deinen Kanton hinein, da ich kein hinlänglich feuerfestes Gefäß für mein Herz habe und also gleich beim Eintritt in Deinen Kanton nach eurem Feuerpolizeigesetze bestraft würde. So lange euer Feuergesetz existirt, komme ich nicht mehr in euern Kanton; denn 1) würde ich von der Grenze bis an Deinen Wohnort so oft bestraft und in Untersuchung gezogen, daß ich erst gegen das Neujahr bei Dir einrücken würde und zwar so arm und entblößt, wie der verlorne Sohn, als er seine Gymnasialbildung unter den Eichelfressern vollendet hatte. 2) Kannst Du unmöglich Raum, noch 3) Zeit für Deinen Freund übrig haben.

Du weißt, lieber Hanesle, ich rauche aus Grundsatz Cigarren mit Reibzündhölzchen. Wenn ich sie nun in meinem Futeral aus Reisstroh in euern Kanton einführe, so werde ich im ersten Dorfe um 30 Kreuzer bestraft, nach Art. 38. Ich kaufe mir also eine ordonanzmäßige Blechbüchse für meine Cigarren und eine ditto für meine Zündhölzchen, zahle 30 Kr. Buße und reise weiter. Auf dem Wege fällt mir ein, eine brennende Favorita in's Gesicht zu stecken; so wandle ich fröhlich und wohlgemuth durch das Toggenburg. Auf einmal tritt ein Gensdarme hinter einem alten Weidenstocke hervor und ruft: Halt, Strafe bezahlt nach Artikel 9, weil er bei einem feuerfangenden Stoffe mit brennender Cigarre vorübergegangen; macht 60 kr. wegen dem Wiederholungsfall. In der Angst werfe ich meine Cigarre weg und betheuere, die Cigarre sei nicht angezündet gewesen; aber der Polizeier läuft der weggeworfenen nach und streckt sie mir entgegen: Wer brennende Cigarren wegwirft in der Nähe von Gebäuden, wird gestraft nach Art. 11; er zahlt 2 fl. wegen doppelter Repetition. „Das Schrecklichste der Schrecken ist der Mensch in seinem Wahn" denke ich bei mir und wandere weiter und kehre im nächsten Wirthshause

ein, dort zu übernachten. Ich kann nicht schlafen; denn die Ereignisse des Tages sind mir in die Gedärme gefahren. Die Sache leidet keinen Aufschub; denn die Götter haben kein Erbarmen; also zünde ich mit meinen Zündhölzchen schnell mein Unschlittlichtchen an und eile über das Läuble an die Stelle, wo kein Tag mehr scheinet und Cocytus durch die Wiesen weinet. Am andern Morgen steht ein Polizeidiener vor meinem Bette mit einer Erkanntniß vom Gemeinderathe. Ich werde bestraft: 1) nach Art. 28 um 1 fl., weil ich meine nächtliche Arbeit ohne einen Lichtstock mit großen Schaalen verrichtet, 2) nach Art. 10, weil ich mit offenem Lichte herumgewandelt, um einen zweiten Gulden; 3) um einen dritten Gulden, weil ich in der Nacht bei offenem Lichte Stoffe abgeladen, wobei Papier zum Einpacken gebraucht wurde. 4) Weil ich meine Zündhölzchen während der Nacht frei auf den Nachttisch gelegt, wieder 1 fl. nach Art. 4. 5) Weil ich mein Taghemd, das offenbar ein leicht feuerfangender Stoff ist, während der Nacht offen auf einen Stuhl gelegt, statt es in einem feuerfesten Gefäße aufzubewahren, noch 1 fl. nach Artikel 38. Endlich wird mir das Rauchen und der Gebrauch der Reibzündhölzchen im ganzen bischöflichen Sprengel St. Gallen untersagt nach Art. 117, weil ich schon dreimal bei Betreibung dieses feuergefährlichen Gewerbes gestraft worden bin.

Zerknirscht, entblößt von meinen letzten Guldenstücken, komme ich endlich bei Dir an. Aber wo willst Du Platz für mich finden. In Deinen Zimmern? Aber da befindet sich ja die gesetzlich vorgeschriebene Laterne, genau nach der malerischen Beschreibung des Artikels 27 construirt, ferner das feuerfeste Gestell für dieselbe; rings an allen Wänden hängen u. stehen Feuereimer, große blecherne Büchsen für die Aufbewahrung der Zündhölzchen, der Cigarrenasche, des Rauch- und Schnupftabaks, der hölzernen Soldaten und Steckenpferde Deiner Jungen ꝛc. In jeder Ecke steht ein Gefäß mit 6 Eimern Wasser und ein blecherner Spucknapf. Oder soll ich in Deiner Küche mich einquartiren, zwischen dem feuerfesten Behälter für Holzasche und dem noch feuerfestern für Turbenasche und dem feuerfestesten Behälter dieser beiden Behälter, zwischen dem Rußbehälter und den eisernen Kisten zur Aufbewahrung der Hobelspäne und des gedörrten Holzes? Dir selber ist einmal des Nachts das Kopfkissen in Brand gerathen und seither schläfst Du mit allen Hausgenossen nach Anweisung des Artikels 38 in einer blechernen Kiste mit Drahtgitter.

Denke Dir ferner, wir fahren eines Sonntags gemüthlich fort in's nahe Züribiet. Mitten auf der Fahrt fällt Deiner Frau ein, daß das Feuer auf dem Heerde vielleicht nicht ganz gelöscht sei; sie schickt Dich also heim, damit der Art. 6 nicht übertreten werde. Abends kommen wir zurück und wollen uns zu Bette legen; da erinnerst Du Dich, daß Deine Wasserkessel für diese Nacht nicht mit Wasser gefüllt sind, wie Art. 26 will; also stehst Du wieder auf und läufst 6mal 3 Treppen hinauf und hinunter, bis der Artikel und die Kessel erfüllt sind.

Endlich liegen wir im Bette. Ein heftiger Wind weckt Dich um Mitternacht; Dein erster Gedanke ist wieder der Art. 25; Du rennst mit der reglementarischen Laterne in die Küche und tunkst alle abgebrannten Holzstücke in den Wasserkessel, um das Heerdfeuer gründlich zu „dämpfen." Nun willst Du endlich in's Bett; allein in diesem Augenblicke läutet die Hausglocke; der Nachtwächter hat in Deinem Hause Dein verdächtiges Licht erblickt und nach Anleitung des Art. 99 geläutet um Dich zu wecken.

Du mußt mit ihm das Haus durchsuchen; da findet er dann in Deiner Küche mehr Holz, als der Art. 14 erlaubt; im Ofen ist vom letzten Winter her ein alter Pelzmuff versteckt, was als Uebertretung von Art. 13 angesehen wird, und im Zimmer Deines Gastes findet man auf dem Lichtstock eine feuchte Cigarre, Beweis, daß Du ihm entgegen dem Art. 8 im Bette zu rauchen erlaubt. Du wirst also angezeigt und um 11 fl. gestraft.

Nein, lieber Hanesle, Eure Freiheit würde ich nicht aushalten; ich warte lieber, bis eure weisen Landesväter den ganzen Kanton in eine große Blechkiste einpacken, die sie alle Nacht und bei heftigem Winde zuschließen, während sie die Nasen zu den Luftlöchern hineinstecken, um zu untersuchen, ob sie keinen Brandgeruch verspüren.

Schreibe es sogleich, wenn diese große Blechkiste fertig ist, Deinem theuren

Heinrich.

An den schweizerischen Bundesrath.

Ik sein ein english tourist. Ik uollen seh die Sturz von die Felsberg. Ik uarten nun schon vier Jahre und Felsberg uill not fallen down. Goddam! Ik haben gemiethet ein Haus, wo ik haben die Aussicht auf die Berg und die Dorf; ik sitzen schon vier Jahre bei der Fenster die ganze Tag, und Nachts muß sitzen my domestic ebenfalls schon vier Jahr, um mich su uecken, uenn the mountain herunterfallen sollte by night. Ik thu auch bezahlen schönes Trinkgeld an Mann und Frau, daß sie soll bleiben in die alt Felsberg, damit ik kann sehen, ui sie uerden verschüttet von die Berg; ik haben schon gerichtet mein Perspektiv, su sehen das. For my father hat schon nicht gesehen den Sturz von Goldau, — ist leider gekommen a half Stund su spät. Nun ik uill sehen den Sturz von Felsberg, so uahr als ik bin ein gentleman. Aber ich nicht länger uill uarten. Ik verlangen von schweizerische Regierung, daß Felsberg sogleich verschütte. For I shall bezahlen große Miethe für mein Haus, und Mann und Frau, uo ik haben gegeben schön Trinkgeld für uerden lebendig verschüttet, uill sonst sterben vor hohem Alter. Und uenn schweizerische Regierung nicht uill thun, uas ik verlangen, ik uill schreiben to Lord Palmerston. Lord Palmerston uill dann schicken ein Geschwader nach die Schweiz, uie er hat geschickt nach Griechenland. Lord Palmerston uird schon machen, daß Felsberg soll sein verschüttet.

Unterdessen ik haben die Ehre su sein

John Bull Goddam Beefsteak,
english tourist.

Verlag von Jent und Gaßmann in Solothurn. Druck von J. Gaßmann, Sohn, in Solothurn.